

BGer 9C 472/2010 vom 5. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_472_2010

FR: TF 9C 472/2010 du 5 juillet 2010

IT: TF 9C 472/2010 del 5 luglio 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat durch Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) einen Invaliditätsgrad von 58 % ermittelt, was Anspruch auf eine halbe Rente gibt (Art. 28 Abs. 2 IVG). Das Valideneinkommen (Fr. 74'764.-) entspricht dem vom Beschwerdeführer ohne gesundheitliche Beeinträchtigung 2004 erzielten Verdienst von Fr. 63'700.- (13 x Fr. 4'900.-; Angaben der früheren Arbeitgeberin vom 4. Oktober 2004 zuhanden der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt) und der Entschädigung für regelmässig geleistete Überstunden von Fr. 10'209.- angepasst an die Nominallohnentwicklung 1998-2004 von knapp 8,4 %. Das Invalideneinkommen (Fr. 31'192.-) hat die Vorinstanz aus dem Einspracheentscheid vom 23. September 2008 übernommen. Es entspricht dem auf ein Vollzeitäquivalent (4 1/3 Wochen à 40 Wochenstunden) umgerechneten und an die Nominallohnentwicklung 2004/05 angepassten Bruttolohn (Zentralwert) von Männern für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes 4) gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik (LSE 04 S. 53; BGE 124 V 321) unter Berücksichtigung einer Leistungsfähigkeit von 60 % und eines Abzugs vom Tabellenlohn von 10 % gemäss BGE 126 V 75 .

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt zur Hauptsache, ein Abzug vom Tabellenlohn von 10 % stelle eine ungerechtfertigte Ermessensüberschreitung dar und beruhe auf einer willkürlichen Beweiswürdigung.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze zur Bemessung des Abzuges vom Tabellenlohn nach BGE 126 V 75 richtig wiedergegeben (vgl. auch SVR 2010 IV Nr. 28 S. 87, 9C_708/2009, E. 2.1), worauf verwiesen wird. Sie hat unter Berücksichtigung sämtlicher einkommenserhöhenden und -reduzierenden Merkmale den von der IV-Stelle vorgenommenen Abzug von 10 % bestätigt. Als einkommenserhöhend hat die Vorinstanz den gesundheitlich bedingt reduzierten Beschäftigungsgrad von 60 % sowie die leidensbedingten Einschränkungen in Form einer zusätzlichen Leistungseinbusse aufgrund eines etwas erhöhten Pausenbedarfs betrachtet.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der reduzierte Beschäftigungsgrad allein rechtfertige bereits einen Abzug von rund 10 %. Zusammen mit dem von der Vorinstanz ebenfalls anerkannten erhöhten Pausenbedarf habe der Abzug mindestens 20 % zu betragen. Damit vermag der Beschwerdeführer aber nicht darzutun, inwiefern das kantonale Versicherungsgericht sein Ermessen bei der Kürzung des Tabellenlohnes nach BGE 126 V 75 rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Die Vorinstanz hat unter Verweisung auf die entsprechenden Tabellen in der LSE 04 das Alter 52 und die Tatsache, dass der Versicherte im Besitz der Niederlassungsbewilligung C ist, als einkommenserhöhende Umstände abzugsmindernd berücksichtigt, was nicht bestritten ist. Sodann übersieht der Beschwerdeführer, dass im Bruttolohn für einfache und repetitive Tätigkeiten auch auf ein Vollzeitpensum (40 Wochenstunden) hochgerechnete Löhne für Teilzeitarbeit enthalten sind, was sich u.a. auch aus der in der Beschwerde erwähnten Tabelle T6* LSE 04 S. 25 ergibt. Danach ist der Lohn bei "Vollzeit (≥ 90 %)" von Fr. 4'713.- höher als der durchschnittliche, auch Teilzeitarbeitsverhältnisse umfassende Lohn von Fr. 4'665.-. Mit diesem tieferen Wert ist der Durchschnittslohn bei "Teilzeit zwischen 50 % und 74 %" von Fr. 4'238.- zu vergleichen, was eine mit dem gesundheitlich bedingt reduzierten Beschäftigungsgrad erklärbare zu erwartende lohnmäßige Benachteiligung gegenüber gesunden Vollzeitbeschäftigten von weniger als 10 % ergibt. Sodann ist lediglich von einem etwas erhöhten Pausenbedarf die Rede. Insgesamt stellt ein Abzug von 10 % keine vom Bundesgericht zu korrigierende rechtsfehlerhafte Ermessensausübung dar.

E. 3

Im Eventualstandpunkt bestreitet der Beschwerdeführer das vorinstanzlich ermittelte Valideneinkommen von Fr. 74'764.-. Dieses betrage Fr. 79'850.- In diesem Zusammenhang rügt er eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das kantonale Versicherungsgericht sich mit den diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde nicht auseinandergesetzt habe.

E. 3.1

Die Vorinstanz ist nicht auf die Vorbringen in der Beschwerde zum Valideneinkommen eingegangen. Nach Erwägungen rechtlicher Natur hat sie das Valideneinkommen wie in E. 1 hievordargelegt berechnet. Darin kann keine Verletzung der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 61 lit. h ATSG und Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG abgeleiteten Begründungspflicht (Urteil 5A_368/2007 vom 18. September 2007 E. 2) erblickt werden, war es doch dem Beschwerdeführer möglich, das vorinstanzliche Erkenntnis - unter Berücksichtigung der Kognition des Bundesgerichts (HANSJÖRG SEILER UND ANDERE, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 9 f. zu Art. 112 BGG) - sachgerecht anzufechten (Urteil 9C_215/2010 vom 20. April 2010 E. 3).

E. 3.2

In der Sache selber beruhen die Vorbringen des Beschwerdeführers auf einer Fehlüberlegung, indem er nicht nur die Überstundenentschädigung von Fr. 10'209.25 für Februar 1997 bis Februar 1998 der Nominallohnentwicklung 1998-2004 angepasst haben will, sondern auch den Verdienst (ohne Überstunden) von Fr. 63'700.-, den er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung 2004 erzielt hätte.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.